



Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Lufthansa AG

Der Aufsichtsrat ist so zu besetzen, dass eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG (DLH) durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist.

Zunächst sind von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Anforderungen zu erfüllen. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Allerdings soll für jeden Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sodass die umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder abgebildet werden.

Allgemeine Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll
 - über Integrität und Persönlichkeit sowie
 - die Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichen Engagement verfügen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbaren Gremien und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbaren Gremien wahrnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitz zählt dabei doppelt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats über ausreichend Zeit verfügt und das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen kann.

Anforderungen an die Unabhängigkeit

- (1) Dem Aufsichtsrat sollen mindestens acht unabhängige Anteilseignervertreter angehören. Ein Mitglied ist dann als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie einem kontrollierenden Aktionär ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Aufsichtsratsmitglied weder selbst noch ein naher Familienangehöriger kontrollierender Aktionär ist oder dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört und in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur DLH, einem Mitglied des Vorstands oder zu einem kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- (2) Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere inwiefern das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger
 - a. in den drei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der DLH war;
 - b. ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der DLH ist;
 - c. aktuell oder in dem Jahr vor der Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion bei einem konzernfremden Unternehmen eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der DLH oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält bzw. unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater);
 - d. dem Aufsichtsrat bereits seit mehr als 12 Jahren angehört.
- (3) Die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des Präsidiums müssen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende darf nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (4) Insgesamt sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören.
- (5) Kein Mitglied des Aufsichtsrats soll Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.



Diversitätskonzept

Bei der Suche qualifizierter Mitglieder für den Aufsichtsrat soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen soll im Einzelfall gewürdigt werden, inwiefern unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, eine ausgewogene Altersmischung, verschiedene Persönlichkeiten und eine angemessene Vertretung von Geschlechtern im Gremium der Aufsichtsratsarbeit zu Gute kommen.

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, sowohl insgesamt als auch nach dem Prinzip der Getrennterfüllung zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen.
- (2) Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an Mitgliedern angehören, die über langjährige internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands verfügen.
- (3) Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollten im Grundsatz keine Personen vorgeschlagen werden, die das 72. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (4) Ein Mitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 12 Jahre angehören.

Kompetenzprofil für das Gesamtgremium

Die folgenden Anforderungen bilden insbesondere die Grundlage für den Auswahlprozess des Nominierungsausschusses, welcher dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidat:innen vorschlägt.

Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor Luftfahrt vertraut sein. Außerdem sollen mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats folgende Anforderungen erfüllen:

- Erfahrung in der Führung oder Überwachung börsennotierter oder vergleichbarer Organisationen (mindestens 5);
- Erfahrung im Bereich Marketing, Vertrieb, Kunden, Markenführung (mindestens 3);
- Erfahrung im Bereich Politik, Verbandsarbeit (mindestens 2);
- Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (mindestens 1 Mitglied) oder auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (mindestens 1 weiteres Mitglied) jeweils inklusive Kenntnissen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- Sachverstand auf den Gebieten interne Kontrollverfahren, Kapitalmarkt (mindestens 2);
- Erfahrung im Bereich Digitalisierung (mindestens 3);
- Erfahrung im Bereich Personal, Organisation (mindestens 3);
- Erfahrung in für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen / ESG-Themen (mindestens 3);
- Erfahrung im Bereich Recht und Compliance (mindestens 1);